Förderaufruf

"Stärkung des ÖGD im Handlungsfeld Gesunde Stadt/Gesunde Gemeinde"

Ziel dieser Ausschreibung ist die Stärkung der Gesundheitsämter in Baden-Württemberg, um in Städten und Gemeinden gesundheitsförderliche Strukturen und Lebenswelten zu unterstützen, die allen Bürgerinnen und Bürgern zugutekommen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg stärkt mit diesem Förderprogramm den Ansatz "Health in All Policies" auf Kreis- und auf Gemeindeebene und unterstützt die Gesundheitsämter darin, systematische gesundheitsförderliche Entwicklungsprozesse in Städten und Gemeinden bzw. bei Stadtkreisen in Stadtteilen anzustoßen, zu koordinieren und zu unterstützen.

Hintergrund

Die Entwicklung gesundheitsfördernder Lebenswelten erfordert, entsprechend dem Ansatz "Health in All Policies" der Weltgesundheitsorganisation, ein gesamtgesellschaftliches und integriertes Vorgehen von Politik und Verwaltung gemeinsam mit der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft. Da viele Einflussfaktoren auf die Gesundheit der Bevölkerung kommunal geprägt sind und sich sozialraumspezifisch unterscheiden, ist eine regionale und örtliche Koordination von systematischen Strategien erforderlich, um die Bevölkerungsgesundheit zu erhalten und zu fördern. Zentraler Ansatzpunkt bilden dabei Städte, Gemeinden und Quartiere.

Der Ansatz Gesunde Stadt/Gesunde Gemeinde verfolgt das Ziel, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger systematisch und direkt in den alltäglichen Lebenswelten zu fördern. Im Sinne des "Health in All Policies"-Ansatz betrachten Gesunde Städte und Gesunde Gemeinden den Erhalt und die Förderung der Gesundheit als Querschnittsaufgabe der Verwaltung und als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Gemeinsam zielen die Verwaltungsressorts mit den lokalen Akteuren der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft darauf ab gesundheitsförderliche Lebenswelten zu unterstützen sowie Empowerment, Gesundheitskompetenz und gesundheitsförderliches Verhalten der Bürgerinnen und Bürger in den verschiedenen Lebenswelten zu fördern. Das gemeinsame Handeln basiert auf einer systematischen Analyse von Handlungsbedarfen, der Angebots- und Unterstützungslandschaft und der örtlichen Lebensbedingungen mit Einfluss auf die Gesundheit. Dazu zählen u. a. die sozialen und kommunalen Netzwerke (z. B. Nachbarschaftsnetzwerke) und die Lebens- und Arbeitsbedingungen, wie Freizeitmöglichkeiten, Grün- und Erholungsflächen, das Mobilitätsangebot, Sicherheit, Barrierefreiheit, Lärm und Klima. Ziel ist es, die verschiedenen Strukturen, Gremien und Netzwerke sowie Maßnahmen und Aktivitäten mit Einfluss auf die Gesundheit in einer kommunalen Gesamtstrategie zu bündeln, aufeinander abzustimmen und weiterzuentwickeln.

Dem Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) kommt bei der Verbreitung und Koordination integrierter kommunaler Gesundheitsstrategien eine zentrale koordinierende Rolle zu. Aufgabe der Gesundheitsämter sind insbesondere die zielorientierte Koordination und Steuerung der Gesundheitsförderung und Prävention (§ 7 Abs. 1 ÖGDG).

Das Förderprogramm verfolgt folgende Ziele:

- 1. Stärkung des Ansatzes "Health in All Policies" auf Kreis- und auf Gemeindeebene.
- 2. Stärkung der Gesundheitsämter bei **struktureller Gesundheitsförderung** und darin, systematische gesundheitsförderliche Entwicklungsprozesse und Strategien in Städten und Gemeinden bzw. bei Stadtkreisen in Stadtteilen anzustoßen und zu unterstützen.
- 3. Befähigung von Städten und Gemeinden durch die Gesundheitsämter, **integrierte Strate- gien der Gesunden Stadt/Gesunden Gemeinde** zu entwickeln und umzusetzen und eine strukturierte Betrachtung der gesundheitlichen Lage der Bevölkerung in bedarfsgenaue Ziele und Maßnahmen der Stadt-/Gemeindeentwicklung münden zu lassen.
- 4. **Qualitätssicherung** der Prozesse und Strukturen im Handlungsfeld durch die Etablierung einer **Zertifizierung zur "Gesunden Stadt/Gesunden Gemeinde"** des Landes Baden-Württemberg.

I. Kriterien für eine Förderung

Eine Förderung kann einerseits für die Entwicklung und Implementierung von kreisspezifischen Strategien für die systematische Verbreitung des Ansatzes Gesunde Stadt/Gemeinde und andererseits für die strategische Weiterentwicklung bereits bestehender Projekte gewährt werden. Dabei sind folgende Förderkriterien einzuhalten:

- 1. Durchführung einer systematischen **Bestands- und Bedarfsanalyse** (z. B. Analyse von Sozial- und Gesundheitsindikatoren, Netzwerken und Stakeholdern) und Erstellung eines Kreisprofils¹ für das Handlungsfeld.
- 2. Aufbau von nachhaltigen **Strukturen für ein integriertes Vorgehen** im Handlungsfeld Gesunde Stadt/Gemeinde innerhalb des Gesundheitsamtes (z. B. Gesundheitsplanung, GBE, Gesundheitsförderung und Prävention), mit relevanten Fachbereichen der Kreisverwaltung (z. B. Fachbereiche für Soziales, Suchthilfe, Umwelt, Klima und Rad-/Fußverkehr) und mit relevanten Akteuren und Gremien auf Kreisebene (z. B. den Akteuren der Kommunalen Gesundheitskonferenz).
- 3. **Festlegung von Zielen** und evtl. von Themenschwerpunkten für das Handlungsfeld Gesunde Stadt/Gesunde Gemeinde.
- 4. **Sensibilisierung, Beratung und Unterstützung** von Städten, Gemeinden und Stadtteilen, im Prozess der gesundheitsförderlichen Kommunalentwicklung, unter Einhaltung folgender Qualitätskriterien²:
 - Einholen eines Mandats des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses für die Planung und Umsetzung einer integrierten Strategie der Gesunden Stadt/Gemeinde

¹ Die "Arbeitshilfe Kreisprofil" liegt seit November 2024 allen Gesundheitsämtern vor und kann unter <u>Gesundheitsplanung@sm.bwl.de</u> angefordert werden.

² Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg (2015). Handbuch zur Kommunalen Gesundheitsförderung (3. aktualisierte Auflage). Stuttgart: LGA. Verfügbar unter: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/filead-min/redaktion/m-sm/intern/downloads/Publikationen/Handbuch-Kommunale-Gesundheitsfoerderung_2015.pdf

- Steuerung und Koordination (Benennung einer verantwortlichen Person) des Prozesses Gesunde Stadt/Gesunde Gemeinde durch die Stadt-/Gemeindeverwaltung
- Integriertes und gesamtgesellschaftliches Vorgehen inkl. Netzwerkbildung "Gesunde Stadt/Gemeinde" für die Zusammenarbeit aller relevanten Verwaltungsressorts und kommunalen Akteure sowie Aufbau von Strukturen für themenspezifisches Arbeiten (z. B. Arbeitskreise aus den relevanten Ämtern und Akteuren)
- Frühzeitige und kontinuierliche Information und Partizipation der Bevölkerung
- Durchführung einer systematischen Bestands- und Bedarfsanalyse (z. B. Sozialund Gesundheitsindikatoren, Lebensbedingungen, Akteurs- und Netzwerkanalyse)
- Ableitung von bedarfsgenauen Zielen, Planung und Umsetzung von verhaltens- und verhältnisbezogenen Maßnahmen sowie Prozessdokumentation und Evaluation
- 5. **Prozessdokumentation und -evaluation** der kreisspezifischen Strategie.
- 6. Unterstützung der teilnehmenden Städte, Gemeinden und Stadtteile beim **Zertifizierungs- prozess** zur "Gesunden Stadt/Gesunden Gemeinde" des Landes Baden-Württemberg:
 - Unterstützung bei der Antragstellung für die Zertifizierung durch das zuständige Gesundheitsamt.
 - Übergabe der vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ausgestellten Zertifikate durch die Gesundheitsämter an die Städte, Gemeinden und Stadtteile, die den Zertifizierungsprozess erfolgreich durchlaufen haben.

Ferner ist folgendes Förderkriterium einzuhalten:

7. Regelmäßige Teilnahme an den **Qualifizierungen** sowie **Beratungs- und Vernetzungstreffen**, die prozessbegleitend zum Förderaufruf durch das Ministerium für Soziales Gesundheit und Integration organisiert werden.

Ergänzend bietet das Landesgesundheitsamt eine individuelle Beratung der geförderten Gesundheitsämter im Themenbereich Gesunde Stadt/Gemeinde an und stellt Arbeitsmaterialien (z. B. für die Analyse auf Kreis- und Gemeindeebene) zur Verfügung.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Stadt- und Landkreise (Vertreten durch die Gesundheitsämter) in Baden-Württemberg.

III. Mittelvergabe

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgaben der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere §§ 23, 44 LHO und VV. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Bei der Entscheidung über die Zuwendungsgewährung werden die unter Punkt I. genannten Kriterien berücksichtigt.

Mit dem geförderten Projekt kann frühestens am **01.07.2026** begonnen werden. Der Durchführungszeitraum (Zeitraum, in dem tatsächliche Projektaktivitäten stattfinden, inklusive Abschluss und Dokumentation) endet spätestens am **31.08.2028**. Der Bewilligungszeitraum

(Zeitraum, in dem förderfähige Ausgaben entstehen dürfen) beginnt mit Bestandskraft des Bescheides und endet spätestens am **31.08.2028**.

IV. Antragsfrist

Die Antragsfrist endet am **13. Februar 2026**. Die Antragsteller müssen ihre Anträge bis zu diesem Termin beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg einreichen.

V. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Eine Festbetragsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Projektförderung von bis zu maximal 90.000 Euro pro Kreis pro Jahr über maximal 2 Jahre kann bewilligt werden (Maximale Fördersumme pro Kreis 180.000 Euro). Gefördert werden können ausschließlich Kosten für eine Personalstelle pro Land-/Stadtkreis.

Zu den Personalkosten zählen Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge und tarifrechtliche Zulagen ohne Gemeinkosten und Overheadkosten. Personalausgaben können nur als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn für das Projekt zusätzliches Personal eingestellt oder der Beschäftigungsumfang des Stammpersonals in entsprechendem Umfang erhöht wird.

Zur Förderung von Projekten im Rahmen dieses Förderaufrufes stehen insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 4.680.000 Mio. Euro zu Verfügung.

Sollten sich während der Projektlaufzeit Änderungen ergeben, müssen diese mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration möglichst frühzeitig abgestimmt werden.

VI. Verpflichtung des Fördermittelnehmer

- Verwendungsnachweise: Nach Abschluss des Projekts ist die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel in einem Verwendungsnachweis darzulegen. Ein Abschlussbericht mit Verwendungsnachweis ist dem Sozialministerium bis zum 31.10.2028 vorzulegen.
- Mitwirkungspflicht: Der Fördermittelempfänger hat Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Name, Adresse, Ansprechpartner, finanzielle Situation, Bankverbindung, beabsichtigte Mit-telverwendung), die für die Förderleistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich den Fördermittelge-bern mitzuteilen (Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I).
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit: Die Fördermittel stammen aus öffentlichen Geldern und müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.
- Langfristige Aufbewahrung: Alle relevanten Dokumente m

 üssen f

 ür sechs Jahre aufbewahrt werden.
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einschl. Datensicherheit.

- Berichtspflichten: Zwischenergebnisse jedes Kreises sowie Verwendungsnachweise sind dem Sozialministerium nach Ablauf der Hälfte der Förderzeit zu berichten.

VII. Verfahren

Den Bewerbungsbogen können Sie auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration unter <u>Förderaufrufe und Vergabeveröffentlichungen: Ministerium für Soziales</u>, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg abrufen.

Der Antrag bedarf der Textform. Es genügt die Übersendung in elektronischer Form, ein zusätzlicher Papierversand ist nicht erforderlich.

Die ausgefüllten Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsbogen, sonstige Anlagen) schicken Sie bitte per E-Mail an: Gesundheitsfoerderung@sm.bwl.de

Bei der Auswahl der förderfähigen Projekte wird berücksichtigt, dass

- vollständige und unterschriebene Bewerbungsunterlagen vorliegen und
- zu den Kriterien der Förderung (siehe Ziffer I) Aussagen getroffen sind.

Ansprechpersonen

Gesundheitsfoerderung@sm.bwl.de

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die folgenden Ansprechpersonen: Dr. Torben Sammet und Maria Brugmoser Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg Referat 74 – Gesundheitsplanung, Gesundheitsförderung/Prävention, Versorgung Else-Josenhans-Str. 6 70173 Stuttgart